



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Februar 2014

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zur Re- vision der Energieverordnung (EnV, SR 730.01): Umsetzung der parlamentarischen Initiative 12.400 auf Verordnungsstufe

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Ausgangslage	1
1.2 Ablauf und Adressaten.....	1
1.3 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen	1
2. Ergebnisse der Anhörung	2
2.1 Rückerstattung des Zuschlags auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze.....	2
2.2 Investitionshilfen Photovoltaik (Einmalvergütung)	5
2.3 Eigenverbrauchsregelung	6
3. Anhang: Liste der Teilnehmenden.....	8

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

In der Sommersession 2013 verabschiedete das Parlament die parlamentarische Initiative 12.400 „Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher“ der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N). Das gegen die Vorlage ergriffene Referendum kam aufgrund mangelnder Unterschriften nicht zustande. Die Gesetzesänderung trat deshalb wie vorgesehen am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die gesetzlichen Änderungen machen Anpassungen der Energieverordnung (EnV) notwendig. Diese sollen im Rahmen der vorliegenden Revision der EnV vorgenommen werden. Folgende Elemente sind von den geplanten Änderungen betroffen: Rückerstattung auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze, Investitionshilfen für kleine Photovoltaik-Anlagen sowie die Eigenverbrauchsregelung.

1.2 Ablauf und Adressaten

Das Bundesamt für Energie (BFE) eröffnete am 7. Oktober 2013 die Anhörung. Insgesamt wurden 130 Akteurinnen und Akteure zur Teilnahme an der Anhörung eingeladen. Die Anhörungsfrist lief am 29. November 2013 ab. Insgesamt sind in dieser Zeit 88 Stellungnahmen eingegangen.

Der vorliegende Bericht fasst diese zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu haben. Zu den Adressatinnen und Adressaten der Anhörung zählten u.a. die Kantone, die im Parlament vertretenen Parteien, die Dachverbände der Wirtschaft und der Elektrizitätswirtschaft, Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, die Industrie und Dienstleistungswirtschaft, Landschaft- und Umweltschutzorganisationen sowie Konsumentenorganisationen.

1.3 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen

Insgesamt sind 88 Stellungnahmen eingegangen. Von den 130 Eingeladenen haben 62 keine Stellungnahme abgegeben. 24 Akteurinnen und Akteure haben ohne direkte Einladung an der Anhörung teilgenommen.

Teilnehmende nach Gruppen	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	26
Politische Parteien	6
Kommissionen und Konferenzen	1
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1
Dachverbände der Wirtschaft	5
Elektrizitätswirtschaft	17
Industrie und Dienstleistungswirtschaft	16
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	6
Konsumentenorganisationen	1
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	5
Weitere Anhörungsteilnehmende	4
Total	88

2. Ergebnisse der Anhörung

2.1 Rückerstattung des Zuschlags auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze

Die Reaktionen der Kantone fallen unterschiedlich aus. Von den Kantonen AI, AR und JU wird die Änderung der Verordnung begrüsst. Der Kanton FR enthält sich einer Rückmeldung zur Rückerstattung des Netzzuschlags. Der Kanton BS begrüsst die verpflichtenden Zielvereinbarungen mit dem Bund sowie die Anforderung, dass 20 Prozent der Rückerstattung in Massnahmen investiert werden müssen, die über die wirtschaftlichen Massnahmen in der Zielvereinbarung hinausgehen. Hingegen sollte definiert werden, welches Primärenergiefaktorensystem zu Anwendung gelangen soll. Der Kanton BL begrüsst die Änderung grundsätzlich, befürchtet aber, dass die jährliche Berichterstattung zu den Zielvereinbarungen eine strenge Auflage darstellt. Die Kantone AG, BE, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, VD, ZG, ZH fordern, dass die Zielvereinbarungen zur Rückerstattung des Netzzuschlags mit den Anforderungen der kantonalen Grossverbraucherartikel abgestimmt und koordiniert werden müssen. Ebenfalls soll die Berichterstattung zu den Zielvereinbarungen mit den kantonalen Vorgaben harmonisiert werden. Die Kantone AG, BE, GE, GR, NW und VD fordern zusätzlich, dass die Zielvereinbarungen mit den Vollzugsmodalitäten der CO₂-Gesetzgebung abgestimmt werden. Der Kanton AG regt an, die Instrumente, wie sie für die verschiedenen Zielvereinbarungen verwendet werden, aufeinander abzustimmen. Den Kantonen AG, GL, NE, ZH fehlt die eindeutige Unterscheidung zwischen den Zielvereinbarungen auf kantonaler Ebene und auf Ebene des Bundes. Sie weisen darauf hin, dass Doppelzählungen zu vermeiden seien. Die Kantone BE, LU, SG, SZ, ZH erwähnen, dass die nationalen Gewichtungsfaktoren anstelle der Primärenergiefaktoren verwendet werden sollen. Einige Kantone – wie z. B. GL, LU, SZ, ZH – fordern, dass die relevanten Betriebsstätten genauer spezifiziert werden müssen. Art. 3n Abs. 3 stipuliert, dass das BFE weitere Angaben verlangen kann, soweit es diese für die Prüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung benötigt. Die Kantone GL, SO, SZ, ZH verlangen, dass die Angaben abschliessend aufgezählt werden sollen oder dass der Absatz gestrichen wird. Die Kantone LU, SZ, SO und ZH fordern, dass die Laufdauer der Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsjahr der Endverbraucher zusammengelegt werden soll. Der Kanton SO regt zusätzlich an, die Laufdauer der Zielvereinbarungen auf fünf Jahre zu kürzen.

Insgesamt wird der administrative Aufwand für den Vollzug der Rückerstattung von den Kantonen als gross eingeschätzt. Einige Kantone wie z. B. die Kantone OW oder VD fordern, dass der Aufwand so gering wie möglich zu halten ist. Der Kanton BE schlägt vor, die maximale Regelfrist für die Bearbeitung der Gesuche in die Verordnung aufzunehmen. Zudem schlägt der Kanton BE vor, dass den vom Bund beauftragten Organisationen die Zusammenarbeit mit den Kantonen vorgeschrieben werden sollte. Der Kanton AG weist darauf hin, dass der Mindestsatz von 30 Prozent für den Härtefall zu niedrig ist. Der Kanton VS schlägt ebenfalls vor, die Härtefallregelung unternehmensfreundlicher auszugestalten. Darüber hinaus schlägt der Kanton VS vor, dass neben der Zielvereinbarung auch Energiemanagementsysteme nach ISO 50 001 anerkannt werden sollen. Die Investition von 20 Prozent der Rückerstattung in Massnahmen, die über die in der Zielvereinbarung enthaltenen Massnahmen hinausgehen, wird abgelehnt. Zudem wird geltend gemacht, dass die Frist von einem Jahr mit einer Verlängerungsmöglichkeit um zwei weitere Jahre zur Investition dieser Mittel zu kurz ist. Vielmehr soll es möglich sein, die Mittel über einen längeren Zeitraum anzusparen, so dass grössere Investitionen getätigt werden können. Der Kanton SH schlägt vor, den Zielpfad strenger zu definieren, so dass dieser nur noch in einem Drittel der Jahre über welche die Zielvereinbarung läuft, unterschritten werden darf. Der Kanton TG weist darauf hin, dass die Regelungen zur Rückerstattung des Netzzuschlags und das Verfahren zu kompliziert seien und dass diese im Sinne einer Vereinfachung gründlich zu überarbeiten seien.

Die SVP kann der Vorlage in der vorliegenden Form nicht zustimmen. So ist die Investition der 20 Prozent Rückerstattung zu flexibilisieren. Die Verwaltung darf nicht mit neuen Auslegungskompetenzen ausgestattet werden und die Schaffung der 400 Stellenprozente wird abgelehnt. Die FDP begrüsst, dass die Rückerstattung nicht vollumfänglich, sondern nur zu 20 Prozent in Massnahmen investiert werden muss. Die Einschränkung des Einsatzzweckes auf zusätzliche Massnahmen ist jedoch zu streichen. Die Übererfüllung der Zielvereinbarung soll bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit berücksichtigt werden. Die Laufdauer der Zielvereinbarungen soll auf fünf Jahre verkürzt werden. Der Mindestsatz von 30 Prozent bei einer Stromintensität von fünf Prozent soll auf 50 Prozent angehoben werden. Die SP unterstützt die Verordnungsänderung. Die Härtefallregelung

soll besser spezifiziert werden, da nicht klar ist, was mit einem erheblichen Nachteil gemeint ist. Endverbraucher, die von der Härtefallregelung Gebrauch machen können, sollen auf einer Liste öffentlich gemacht werden. Die EVP lehnt eine vollständige Rückerstattung ab.

Der Städteverband bedauert, dass die Rückerstattung vollständig zurück erstattet wird. Er begrüsst jedoch, dass 20 Prozent der Rückerstattung in zusätzliche Massnahmen investiert werden müssen. Die Härtefallregelung wird abgelehnt, da damit nicht überlebensfähige Unternehmen am Leben erhalten werden.

Die schweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und die Verbände aus der Industrie und der Dienstleistungswirtschaft schlagen zahlreiche Änderungen vor. So sollen die Systemgrenzen und der Begriff Unternehmen der CO₂-Gesetzgebung angepasst werden. Die Investition von 20 Prozent Rückerstattung in zusätzliche Massnahmen, die über die in der Zielvereinbarung deklarierten Massnahmen hinausgehen, wird abgelehnt und teilweise als nicht gesetzeskonform bezeichnet. Von einigen Verbänden wie z. B. Swissmem oder der IEGB und dem ZPK wird angeregt, die Übererfüllung der Zielvereinbarung als Mass für die Investition der 20 Prozent Rückerstattung in zusätzliche Massnahmen hinzu zu ziehen. Die Vorgaben zur Einhaltung der Ziele werden als zu restriktiv beurteilt. Es wird vorgeschlagen die Einhaltung der Zielvereinbarung als gegeben zu betrachten, wenn das Endziel erreicht wird. Die Frist zur Investition der 20 Prozent Rückerstattung von einem Jahr mit der Möglichkeit zur Verlängerung um zwei weitere Jahre wird als zu kurz erachtet. Die Forderung lautet, dass diese Beträge über die gesamte Laufzeit der Zielvereinbarung angespart werden können. Cemsuisse macht konkret den Vorschlag, dafür fünf bis sieben Jahre vorzusehen. Vorgeschlagen wird, die Mittel in einem Fond zu reservieren und für den Mitteleinsatz durch die Endverbraucher eine Investitionsplanung erarbeiten zu lassen. Darüber hinaus wird angeregt, dass die Unterhalts- und Beratungskosten anrechenbar sein sollen. Von Cemsuisse wird vorgeschlagen, dass die Investitionen aus den 20 Prozent Rückerstattung mit Projekten im Zusammenhang mit den wettbewerblichen Ausschreibungen eingesetzt werden können. Die Rückerstattung soll ex ante gewährt werden, wenn das Unternehmen die Einhaltung der Zielvereinbarung mehrmals gezeigt hat. Das Abwarten des nächsten Berichtes bei einer sich abzeichnenden allfälligen Zielverfehlung soll ersatzlos gestrichen werden. Von Revisionsgesellschaften oder der Steuerbehörde abgenommene Geschäftsberichte sollen nicht nochmals geprüft werden müssen. Bei fünf Prozent Stromintensität soll keine fixe Untergrenze, sondern z. B. ein gleitender Mittelwert gewählt werden. Die Härtefallregelung soll vereinfacht oder gestrichen werden. Bei einer Streichung der Härtefallregelung sollen Härtefälle im Einzelfall geregelt werden. Gemäss dem SGV liesse sich die Härtefallregelung vereinfachen, wenn grundsätzlich jedes Unternehmen diese anrufen könnte und die staatliche Vollzugsstelle nachweisen müsste, dass ein Unternehmen nicht darunter fällt. Vom Centre Patronal werden die vorgeschlagenen Regelungen als bürokratisch eingeschätzt. Es wird befürchtet, dass nur grosse Energieverbraucher von der Rückerstattung Gebrauch machen können. Weiterhin wird gefordert, die Zielvereinbarungen mit der CO₂-Gesetzgebung zu koordinieren. Die Investition der 20 Prozent Rückerstattung in knapp unwirtschaftliche Massnahmen wird abgelehnt. Der VSEI fordert die Gleichbehandlung aller Endverbraucher unabhängig von der Stromintensität.

Die GGS schlägt konkret vor, dass der Nachweis der Additionalität bei Grossprojekten entfallen soll, wenn dazu die Mittel aus den 20 Prozent Rückerstattung eingesetzt werden. Swisselectricity schlägt eine Koordination der Zielvereinbarungen mit der CO₂-Gesetzgebung vor. So sollen die gleichen Wirtschaftszweige die Rückerstattung erhalten, die gemäss Anhang 7 der CO₂-Verordnung von der Befreiung von der CO₂-Abgabe Gebrauch machen können. Die Untergrenze von fünf Prozent, Stromintensität, die zur Rückerstattung berechtigt, wird als zu hoch betrachtet.

Die Handelskammer beider Basel stuft die Einhaltung des Zielpfades als kritisch ein und forderte die Vorgaben zu flexibilisieren. Die Investition der 20 Prozent Rückerstattung in zusätzliche Massnahmen soll nur getätigt werden müssen, wenn damit die Paybackzeiten mit den unternehmensinternen Vorgaben in Übereinstimmung gebracht werden können. Zudem wird geltend gemacht, dass Unternehmen länger als fünf Jahre planen. Deshalb sei vorzusehen, die 20 Prozent der Rückerstattung über einen längeren Zeitplan anzusparen. Zudem wird gefordert, die Systemgrenzen zu definieren.

Der SGB ist mit der Verordnungsanpassung weitgehend einverstanden. Die Vorgaben und der Ablauf zur Erstellung und Umsetzung der Zielvereinbarungen sowie die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung werden begrüsst. Die Härtefallregelung wird als untauglich abgelehnt, da der Nachweis

eines Härtefalles anhand der Referenzstrompreise als nicht zweckdienlich eingestuft wird. Zudem sollen Endverbraucher, die von der Härtefallregelung Gebrauch machen öffentlich gemacht werden.

Travail Suisse begrüsst den jährlichen Monitoringbericht. Die mandatierten Organisationen zur Erarbeitung der Zielvereinbarungen sollen offen gelegt werden. Zudem sollen die Fälle spezifiziert werden, für die ein externer Auditor beigezogen wird.

Der Bauernverband begrüsst die Investition der 20 Prozent Rückerstattung in zusätzliche Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, wünscht sich aber auch, dass Investitionen in erneuerbare Energien getätigt werden können.

Einzelne Unternehmen wie Swiss Steel, Stahl Gerlafingen oder Lonza machen geltend, dass die Laufdauer der Zielvereinbarungen mit 10 Jahren zu lang ist und dass diese individuell auf unternehmensspezifische Bedürfnisse zu kürzen sei. Sie machen dazu konkret den Vorschlag, die Laufdauer der Zielvereinbarungen auf fünf Jahre festzulegen. Weiterhin wird festgehalten, dass die Zielvereinbarungen nur technische jedoch keine organisatorischen Massnahmen enthielten. Anstelle der Zielvereinbarungen müssen deshalb Energiemanagementsysteme nach ISO 50 001 als gleichwertig zugelassen werden. Die Investition von 20 Prozent Rückerstattung in zusätzliche Massnahmen, die über die in der Zielvereinbarung deklarierten Massnahmen hinausgehen, wird abgelehnt und als nicht gesetzeskonform bezeichnet. Die Frist zur Investition der 20 Prozent von einem Jahr mit einer Verlängerungsmöglichkeit um zwei weitere Jahre wird als zu kurz erachtet. Die Unternehmen fordern, dass diese Beträge über mehrere Jahre angespart werden können, so dass grössere Investitionsvorhaben getätigt werden können. Die Paybackzeiten werde als zu lang eingestuft. Ebenfalls wird die Unterscheidung in Prozess- und Infrastrukturmassnahmen als schwierig umsetzbar beurteilt. Es wird gefordert, dass die Paybackzeiten auf unternehmensinterne Vorgaben abgestellt werden. Die Einhaltung des Zielpfads wird als zu restriktiv wahrgenommen. So soll die Zielerfüllung nur am Ende der Periode beurteilt werden. Die Messung der Massnahmenwirkung und der Vergleich von Soll- und Ist-Werten werden als schwierig umsetzbar beurteilt. Anstelle von Messungen müssen Berechnungen und Schätzungen möglich sein. Die Übergangsregelung sei zu eng gefasst, da die Unternehmen im neuen System zuerst Tritt fassen müssten. Lonza fordert zusätzlich, dass die Rückerstattung ex ante gewährt werden soll, wenn das Unternehmen die Einhaltung der Zielvereinbarung mehrmals gezeigt hat.

Von Ecoswiss werden die Paybackzeiten als vernünftig eingeschätzt: Hingegen wird die Rückzahlung der gesamten Rückerstattung und der Ausbau des Stellenetats kritisch betrachtet. Swisstoper regt an, dass die bewährten Instrumente der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) verwendet werden sollen. Die Rückerstattung wird als marktverzerrend und im Zusammenhang mit dem Beihilferecht als nicht EU-konform eingestuft. EWZ schlägt vor, die Härtefallregelung der CO₂-Gesetzgebung zu übernehmen. Gemäss den CKW sollen die Kriterien zur Rückerstattung mit denjenigen der Energiestrategie 2050 übereinstimmen. FER schlägt vor, dass die mandatierten Organisationen offen gelegt werden sollen. Zudem sollen die Fälle spezifiziert werden, für die ein externer Auditor beigezogen wird.

Suissetec begrüsst, dass 20 Prozent der Rückerstattung in zusätzliche Massnahmen investiert werden müssen und dass die Rückerstattung an gewisse Voraussetzungen gebunden wird. Suissetec macht aber auch darauf aufmerksam, dass der administrative Aufwand nicht zu gross sein sollte, damit die Entlastung der stromintensiven Unternehmen nicht ins Gegenteil verkehrt wird.

Swissolar erachtet die Auflagen für die Endverbraucher als zweckmässig. AEE wünscht, dass Investitionen in erneuerbare Energien als Massnahmen anerkannt werden. Swissteantech fordert, dass die Härtefallregelung restriktiv angewendet wird.

Die Umweltschutzverbände wie Greenpeace, WWF, Pusch, die Energiestiftung und der Konsumentenschutz erachten die Regelungen und Auflagen für die Endverbraucher als gesetzeskonform. Die Härtefallregelung wird als zu offen erachtet. Sie schlagen vor, dass die Namen der Endverbraucher, die von der Härtefallregelung profitieren, in einer Liste einschliesslich dem Rückerstattungsbetrag und der Begründung veröffentlicht werden sollen. Zudem wird teilweise gefordert, dass die Härtefallregelung restriktiv angewendet werden soll.

2.2 Investitionshilfen Photovoltaik (Einmalvergütung)

Grundsätzlich begrüssen die Kantone die Richtung der vorgeschlagenen Änderungen (OW, BS, AR, TI, GR, BL, TG, BE, AG, NW, SH, ZG, GE). Positiv beurteilt wird die Regelung, weil sie zu einem rascheren Abbau der Warteliste führt (AR), weil sie Kantone entlasten soll (BS) und die damit einhergehende administrativen Abläufe vereinfacht werden (NW). AG plädiert für einen möglichst schlanken administrativen Aufwand für jene Produzenten mit Wahlrecht. TG und GE wünschen eine verbindliche Definition der Auszahlungsfrist für die Einmalvergütung. GR begrüsst den Mindestbetrag von Fr. 3'000.- ebenso wie den Vorschlag, den ökologischen Mehrwert dem Produzent zur Vermarktung zu überlassen.

Für TG und SH haben die Daten betreffend Anmeldung und Inbetriebnahmedatum Präzisierungsbedarf. Weiteren Präzisierungsbedarf sehen diese beiden Kantone bei der Bestimmung der Vergütungssätze in Abhängigkeit von wesentlich mehr oder weniger zur Verfügung stehenden Mitteln. Mehrere Kantone (TG, SH) haben Klärungsbedarf bezüglich der Frage, ob sich die Angaben in Anhang 1.8 auf Nenn- oder Spitzenleistung beziehen. TG weist ausserdem auf einen falschen Verweis in Anhang 1.8 Ziff. 3.6 hin. SH hinterfragt die Rechtfertigung der Unterscheidung von integrierten und angebauten PV-Anlagen.

Nicht Gegenstand der Anhörung ist die Beurteilung von ZG, der die Höhe der Einmalvergütung im Rahmen von 30 Prozent der Investitionskosten als zu hoch einstuft. Ebenfalls nicht Gegenstand der Anhörung ist der Vorschlag von GR, frei werdende KEV-Mittel für Wasserkraft > 10 MW einzusetzen.

Die Parteien (GPS, EVP, SP und FDP) begrüssen die geplanten Änderungen grundsätzlich. Die EVP fordert die Gleichbehandlung von privatem und gewerblichem Solarstrom und Solarwärme. Die SP äussert Bedenken zur Regelung gegen einen vorzeitigen Baubeginn.

Während sich einige Dachverbände der Wirtschaft neutral zu den vorgeschlagenen Änderungen äussern (Travail.Suisse und economiessuisse) begrüssen andere (SBV, SGB, SGV) die Bestimmungen explizit. Der SGV unterstützt die Forderung, neue Kleinanlagen ausschliesslich über einen Investitionsbeitrag zu fördern. Der SGB begrüsst den vorzeitigen Abbau der Warteliste. Gewünscht wird auch eine Priorisierung der Anlagen zwischen 10 bis 30 kW für den Abbau der Einmalvergütungen (SBV). Economiesuisse wünscht eine klare Regelung in der EnV für die Umsetzung von Art. 7ater Abs. 2 Bst. e EnG. Nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung war der Wunsch des SGB nach einer Lenkungsabgabe anstelle der KEV.

Die Elektrizitätswirtschaft äussert sich mehrheitlich positiv zu den Bestimmungen zur Einmalvergütung (Swiss electricity.com SA, CKW, EKZ, Helion Solar, Swisspower Netzwerk AG). Ecoswiss äussert eine Präferenz für Einmalvergütung anstelle der KEV. GroupeE macht beliebt, die Höhe der Einmalvergütung nicht in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel zu bestimmen. Die Regelung gegen einen vorzeitigen Baubeginn wird mehrmals als überflüssig erachtet (Swissgrid und GroupeE). Auch das frühzeitige Wahlrecht vor der tatsächlichen Inbetriebnahme wird als unnötig taxiert (Swissgrid). Diese Aussage gilt auch für die Inbetriebnahmefrist für Anlagen im Einmalvergütungsregime. Weiter fordert Swissgrid eine Präzisierung, dass für bereits zugesicherte Einmalvergütungen die bisherigen und keine neuen, angepassten Ansätze gelten sollen. Mehrere Teilnehmer (EKZ, GroupeE) möchten die Fristen zur Auszahlung der Einmalvergütung verbindlich in der EnV regeln. Die Definition einer erweiterten/erneuerten Anlage von 50 Prozent Produktionssteigerung wird mehrfach kritisiert (ADEV, Solvatec). Gefordert wird eine Senkung auf 10 Prozent. GroupeE sieht eine Benachteiligung von kleinen Anlagen zwischen 2 und 5 kW in Bezug auf die Vergütungssätze. Weiter weist GroupeE auf den administrativen Aufwand hin, den Kontrollen generieren. Mehrfach beantragt wird ein Hinweis zur MwSt. (Swissgrid, ADEV, Solvatec). Swissgrid äussert Bedenken zur Gesetzesmässigkeit zum in Art. 6b Abs. 1 EnV vorgesehenen Inbetriebnahmedatum für Neuanlagen. ADEV möchte nur noch bilanzierende Zähler zulassen; den Produzenten sollen keine separate Verbrauchs- und Produktionsmessungen verrechnet werden. GroupeE wünscht eine detaillierte Bestimmung zur Abnahmepflicht bei Produzenten mit Einmalvergütung und Klarheit bei Messfragen. Nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung ist der Wunsch von ADEV, die KEV-Sätze bei Anpassungen des MwSt.-Satzes regelmässig anzupassen. Ebenfalls kein Gegenstand der Anhörung ist das Anliegen nach einer technologieunabhängigen Förderung jener Anlagen, die am günstigsten produzieren (Swiss electricity.com SA).

Die Industrie- und Dienstleistungswirtschaft (GGS, Fédération des Entreprises Romandes Genève) unterstützen die geplanten Umsetzungsbestimmungen zur Einmalvergütung mehrheitlich. Die IG DHS begrüsst die Einmalvergütung aus Kosten- und Effizienzgründen gegenüber der KEV sowie aufgrund des Arguments, dass dies die Eigenverantwortung der Betreiber einer Photovoltaik-Anlage stärkt. Andere ziehen eine Förderung in Form von Anschubfinanzierung oder zinslosen Darlehen vor (Sciencesindustries, Lonza). Swiss Textiles zieht die Einmalvergütung der KEV vor, jedoch nicht mittels "KEV-Erhöhung" (nicht Gegenstand der Anhörung). Nicht Gegenstand der Anhörung ist das Anliegen des VSEI, die KEV nur noch für Anlagen vorzusehen, die bereits einen positiven Bescheid haben.

Die Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen äussern sich generell positiv zu den Umsetzungsbestimmungen der Einmalvergütung (Greenpeace Schweiz, SES, WWF Schweiz, Pro Natura, PUSCH). Sie wünschen mehr Transparenz zu den Vergütungssätzen von Referenzanlagen. Der WWF Schweiz beantragt auch für die Einmalvergütungen eine regelmässige Überprüfung der Vergütungssätze. Greenpeace Schweiz äussert Bedenken zu der Regelung betreffend vorzeitiger Baubeginn. Weiter stuft Greenpeace Schweiz die Untergrenze des Mindestbetrags von Fr. 3'000.- als zu hoch ein. Der Definition einer erweiterten/erneuerten Anlage von 50 Prozent Produktionssteigerung steht Greenpeace Schweiz kritisch gegenüber und fordert eine Senkung auf 10 Prozent.

Die Organisationen der Bereiche Cleantech, Erneuerbare Energien und Energieeffizienz begrüssen die Vorlage zur Einmalvergütung. Suissetec und Swissolar wünschen eine definitive Zusicherung der Höhe der Einmalvergütung im Sinne der Investitionssicherheit. Swissolar schlägt vor, die Untergrenze nicht monetär, sondern in kW festzulegen. Für A EE ist die Untergrenze generell zu hoch. Sowohl A EE als auch SSES fordern eine Überarbeitung der Regel gegen den vorzeitigen Baubeginn. Swis cleantech und SSES wünschen mehr Transparenz bei der Berechnung der Vergütungssätze. A EE beantragt, die nötige Produktionssteigerung für erweiterte Anlagen von 50 Prozent auf 10 Prozent zu senken. Swis cleantech schlägt vor, Massnahmen zu ergreifen zur Zählerkostenreduktion. Nicht Gegenstand der Anhörung war der Einwand von SSES, die Einmalvergütung sei mit der Vergütung von 30 Prozent der Investitionskosten zu tief angesetzt. SSES bemängelt den Ausschluss von Kleinanlagen aus der KEV, weil dies der KEV kaum Entlastung bringe. SSES fordert daher auch ein Wahlrecht für Anlagen < 10 kW.

Mehrfach gewünscht wird die Definition einer Frist für die Auszahlung (z.B. HEV). Der HEV begrüsst die Differenzierung der Vergütungsklassen nach integrierten und angebauten Anlagen. Die Überarbeitung der Regelung gegen eine vorzeitige Baubeginnregelung wird wiederholt gefordert (auch Private). Das Centre Patronal befürchtet eine Kostenexplosion und kritisiert, die Vorlage sei nicht gesetzeskonform. Nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung ist die Forderung der Handelskammer beider Basel, zuerst das KEV-System zu überarbeiten, bevor Einzelheiten geändert werden.

Weitere Anhörungsteilnehmende, wie z.B. die Wettbewerbskommission, der Städteverband oder die Konsumentenorganisation SKS begrüssen die vorgesehenen Änderungen. Letzterer wünscht sich mehr Transparenz zu den Vergütungssätzen von Referenzanlagen.

2.3 Eigenverbrauchsregelung

Ausdrücklich zur Eigenverbrauchsregelung geäussert haben sich 49 Anhörungsteilnehmende. Kernthemen sind dabei die Verteilung der Netznutzungskosten bzw. die Einteilung der Eigenverbraucher in eine separate Kundengruppe sowie die Möglichkeit zum Eigenverbrauch bei komplexen Besitzverhältnissen wie Stockwerkeigentum, Mietliegenschaften und Ähnlichem. Weitere Themen waren Melde- und Übergangsfristen, Messkosten und -konstellationen, Zeitgleichheit und Steuerpraktiken.

Den vorgeschlagenen Bestimmungen zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung generell zugestimmt haben die Kantone AI, BS, GR, LU, NW und ZG sowie Swiss Textiles, die Fédération des entreprises romandes, der Interessenverband Schweizerischer Kleinkraftwerk-Besitzer und die Parteien FDP und GPS. Generell ablehnend zur vorgeschlagenen Umsetzung haben sich die Handelskammer beider Basel und Ecoswiss geäussert.

Sehr umstritten war die Frage, welche Regeln für die Netznutzungsgebühren beim Eigenverbrauch gelten sollen. A EE, Swissolar, Helion Solar + BE Netz AG, Solvatec, SSES, ADEV und Greenpeace schlagen in Anlehnung an Art. 18 Abs. 2 StromVV vor, dass der Netznutzungstarif für Eigenprodu-

zenten im Niederspannungs-Bereich zu mindestens 70 Prozent ein nicht-degressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein muss. A EE und Greenpeace schlagen zudem vor, dass dieser Arbeitstarif höchstens 10 Prozent über demjenigen von Verbrauchern ohne Eigenproduktion sein darf, solange der Eigenverbrauch in einem Netzgebiet 10 Prozent nicht übersteigt. Der Bauernverband merkt generell an, dass für den selbst verbrauchten Strom keine Netznutzungsentgelte berechnet werden sollten. Von VSE, EKZ und GGS hingegen kommt der Vorschlag, Eigenverbraucher explizit von Art. 18 Abs. 2 StromVV auszunehmen, d.h. dass für Eigenverbraucher auch ein Leistungstarif, der mehr als 30 Prozent des Netznutzungstarifs ausmacht, gelten dürfte. In eine ähnliche Richtung geht der Antrag von Axpo, CKW und Swisspower, Eigenverbraucher in eine separate Kundengruppe einzuordnen, so dass die Netznutzung auf dem gesamten Verbrauch (und nicht bloss auf dem Bezug aus dem Netz) bezahlt würde.

Ebenfalls kontrovers waren die Stellungnahmen zum erweiterten Eigenverbrauch bei komplexen Besitzverhältnissen, wie z.B. Mietliegenschaften und Reiheneinfamilienhäuser mit einer gemeinsamen Anlage. VSE, Axpo, CKW und EKZ sprechen sich dafür aus, dass Eigenverbraucher eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bilden müssen. A EE, Swissolar, Suissetec, Solvatec, Stromwerk, SSES, ADEV, SES, WWF, Pro Natura, Greenpeace, Pusch, SKS, SGB, SGV, Swisscleantech und die SP hingegen beantragen, dass in der Verordnung explizit festgehalten wird, dass Eigenverbrauch auch bei komplexen Besitzverhältnissen geltend gemacht werden kann.

Zur vorgeschlagenen Meldefrist für den Wechsel in und aus dem Eigenverbrauch gab es nur wenige Rückmeldungen. Swissgrid schlägt in Analogie zum Wechsel in den freien Markt vor, dass ein Wechsel nur per Ende Kalenderjahr möglich sein soll, mit einer Meldefrist jeweils bis am 30. September. VSE und DSV schlagen eine Meldefrist von 6 Monaten vor.

Auch zur Übergangsfrist für Netzbetreiber, denen es technisch oder betrieblich noch nicht möglich ist, nach den Vorgaben des Eigenverbrauchs abzurechnen, gab es nur vereinzelte Rückmeldungen. Während VSE und DSV die Übergangsfrist begrüßen, schlägt der Bauernverband eine bedingungslose Einführung per 1.1.2014 vor.

Des Weiteren möchten einige Unternehmen aus der Elektrizitätswirtschaft (VSE, Axpo, CKW und EKZ), dass der Grundsatz der Zeitgleichheit ausdrücklich in der Verordnung festgehalten wird. Eine deutlichere Formulierung, dass auf dem zeitgleich selber verbrauchten Strom keine Netznutzungsgebühren anfallen fordern A EE, Swissolar, SSES, SES, Greenpeace, WWF, Pro Natura, Pusch, Swisscleantech, IG Detailhandel, SKS und SP.

Explizite Vorgaben zu den Messkonstellationen wünschen sich A EE, SSES, Swissolar, ADEV, Solvatec, Greenpeace, Swissgrid, der Kanton AG und die IG Detailhandel. Eine Festlegung, wer die Kosten für die Umstellung der Messung auf Eigenverbrauch zu tragen hat, wird vom Kanton AG und Suissetec angeregt. Der VSE beantragt, dass explizit festgehalten wird, dass diese Kosten vom Eigenverbraucher getragen werden. Eine Senkung der Messkosten wird von Swissolar, SES, WWF, Greenpeace, Pro Natura, Pusch, Swisscleantech und SKS gewünscht.

Nicht Gegenstand der Anhörung war die Forderung von A EE, Swissolar, SSES, Greenpeace und dem Bauernverband, dass auf dem selber verbrauchten Strom keine Steuern erhoben werden dürfen.

3. Anhang: Liste der Teilnehmenden

Kantone
Aargau AG Appenzell Ausserrhoden AR Appenzell Innerrhoden AI Basel Land BL Basel Stadt BS Bern BE Freiburg FR Genf GE Glarus GL Graubünden GR Jura JU Luzern LU Neuenburg NE Nidwalden NW Obwalden OW Schaffhausen SH Schwyz SZ Solothurn SO St. Gallen SG Tessin TI Thurgau TG Uri UR Waadt VD Wallis VS Zug ZG Zürich ZH
Parteien
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP FDP. Die Liberalen Kanton VD FDP. Die Liberalen Grüne Partei der Schweiz GPS Schweizerische Volkspartei SVP Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
Schweizerischer Städteverband SSV
Dachverbände der Wirtschaft
economiesuisse Schweizerischer Bauernverband (SBV) Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) Travail.Suisse
Elektrizitätswirtschaft
ADEV Energiegenossenschaft Axp0 CKW Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV) Ecoswiss EKZ Esti EWZ Groupe E Helion Solar

Interessenverband Schweizerischer Kleinkraftwerk-Besitzer ISKB
Solvatec
Swiss Electricity.com SA
Swissgrid AG
Swisspower Netzwerk AG
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Verein Energy Certificate System ECS

Industrie und Dienstleistungswirtschaft

cemsuisse
Centre Patronal
Fédération des Entreprises Romandes Genève (FER)
Gruppe Grosser Stromkunden (GGS)
Handelskammer beider Basel
Interessengemeinschaft Detailhandel IG DHS
Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen (IGEB)
Lonza
Scienceindustries
Stahl Gerlafingen AG
Stromwerk
Swiss Steel
Swiss Textiles
Swissmem
Verband der Schweizerischen Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie (ZPK)
Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI

Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (AEE)
Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (SSES)
Suissetec
Swisscleantech
Swissolar
VUE naturemade

Konsumentenorganisationen

Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)

Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen

Greenpeace Schweiz
Praktischer Umweltschutz Schweiz Pusch
Pro Natura
Schweizerische Energiestiftung (SES)
WWF Schweiz

Weitere Anhörungsteilnehmende

Alexander Wenk, Privatperson
Hauseigentümerverband HEV
Lars Huber, Privatperson
Maria und Peter Engel-Brummer, Privatpersonen